

II. Ratskeller.

Gefunden in: "Quedlinburgische Geschichte, Band 2 von Geheimer Studienrat Dr. Selmar Kleemann 1922"



in deutsches Rathaus des Mittelalters ohne Ratskeller ist undenkbar. Von der unverwüßlichen völkischen Neigung des Trinkens unsrer Ahnen spricht schon der römische Schriftsteller Tacitus in seiner Germania im Jahre 99 n. Chr. Als Getränk diente den Germanen eine aus Gerste oder Weizen bereitete Flüssigkeit, die durch Gärung eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Weine bekam. Die deutsche Lust am Trunke hat auch in unsrer Stadt frühzeitig ein besonderes Gebäude geschaffen, um sie unter des Rats fürsorglichen Augen befriedigen zu können. Zumeist freilich wurden die Keller Räume der Rathäuser zu diesem Zweck ausgebaut, wie das z. B. in unsern Nachbarstädten Aschersleben, Halberstadt und Wernigerode der Fall gewesen ist; auch unter unserm neuen Rathausanbau ist ein solcher Keller eingerichtet worden. In andern Städten, so z. B. in Nordhausen, Sangerhausen und Halle, errichtete man einen eigenen Keller in der Nähe des Rathauses. So stand auch unser alter Ratskeller in solcher Nähe auf der Stelle, wo jetzt der nach Süden gelegene Teil der Quedlinburger Möbelhalle erbaut ist, Markt 16, früher Markt 440. Er ist 1834 von der Stadt verkauft und 1895 abgebrochen worden.

Ein Quedlinburger Keller, in dem Wein geschenkt wird, wird zuerst 1308 urkundlich erwähnt; er heißt 1404 cellarium vini (Weinkeller). Ein zweiter neuer Weinkeller erscheint in der Ratsrechnung von 1483; es ist das jetzige Behmsche, früher Dirginsche Haus, Marktstraße 14, das noch 1782 als Weinschenke besteht. Ob sich die 1454 in den Ratsrechnungen findende Notiz „vor dat nye Hus und Dorntze im Winkelre to tunen, clemen und to kelken“ (d. h. zu staken, mit Sehm zu bewerfen und zu kalken) auf diesen neuen Weinkeller bezieht, ist nicht zu erweisen. Damals, 1454, sind für diesen Weinkeller auch „Denedische Scheiben“, d. h. größere und feinere Fensterscheiben angeschafft worden. Eine Familie Fenestrator (Fenstermacher) d. i. Glaser, die ihren Namen ihrem Gewerbe verdankt, erscheint schon hier im Anfange des 14. Jahrhunderts. Vielleicht hieß der Ratskeller, bevor die Gosebrauerei in Quedlinburg eingeführt wurde, überhaupt „Weinkeller“. Erst 1483 kommt für ihn

der Name „Bierkeller“ vor; später ist der Name „Gossekeller“ gebräuchlich. Im Jahre 1500 ist er neu gebaut worden. In der Ratskellerordnung von 1509 heißt es, „daß hinfürder das neue Gebäude als des Rats Schenke und Bierkeller mit mehren Freiheiten soll begünstiget und befreiet sein denn andre gemeine Bürgers- und Schenkhäuser“. Der Bau hat nach den Ratsrechnungen von 1500 300 Gulden 4 Gr. gekostet. Schon 1561 wurde auf ihm dann eine neue Stube, ein „Sommergeseße“, wohl eine Art Sommerlaube oder Veranda errichtet. Zu ihrer Verglasung wurden 800 venedische Scheiben für 8 Gulden 12 Gr. angeschafft; um sie in Blei zu fassen, erstand man von der S. Blasii-Gildschaft für 3 Gulden 4 Gr. 6 Pf. zinnerne Casen und von der Blasiiikirche selbst für 15 Gulden 13 Gr. 3 Zentner Blei.

Der Ratskeller wurde jährlich verpachtet; manche Jahre aber, so z. B. 1482, 1483, 1509 hatte ihn die Stadt in eigener Verwaltung. Ein Pachtvertrag ist vom 28. Mai 1464 erhalten: „Tyle Geverdes de Junge hefft angenommen des Rades Keller eyn Jar to fromdem Beire vor XLV sc. unde schal dat Stoveken Servester Beirs geven vor X Pennige, dat Stoveken Embekes Beirs vor V Gr., dat Stoveken Wittenberges Beirs vor III Gr., die Gose to VIII Pennigen unde schal io des Ferndel Jares an dem Tynse na Antal avegeven . . . Ok schal he dat Beir nicht vorvelschen unde den Borgern vulle Mathe geven“. Diese Festsetzung der Preise galt offenbar auch für andere Gastseker; so wird z. B. 1484 die Lobecksche bestraft, daß sie das Stübchen Bier für zwei Goslarer Pfennige gegeben und des Rats Gebot verachtet hat, wofür sie eine Mark Strafe zahlen muß. Ein zweiter solcher Pachtvertrag für den Bierkeller — die Jahrespacht ist auf 10 rheinische Gulden festgesetzt — ist in die Ratsrechnungen von 1498 eingestrichelt. Nach ihm darf der Pächter darin auch Wein schenken, muß ihn aber wie die andern Bürger „vorrechten“, d. i. versteuern. Ferner wird darin festgesetzt, daß er „dat fromede Beir nicht dürrer geven“ dürfe „wen to Halberstadt ganghaftig is“. Auch dieser Pächter soll „vul Mate gheven unsen Borgern“. Noch 1575 muß der Goseschenke schwören, „alle Getränke, wie die an Weine, Gose und Momme an dem Schenkekeller allhier gekauft und eingezogen werden, unverfälschet zu lassen, volle Maße sowohl im Keller als heraußen zu geben“. Nach dem 1556 am 23. September verlesenen Baurdinge

durfte der Ratskellerwirt das Stübchen Gose für 9 Pf. verkaufen, nach dem vom 20. April 1557 um 10 Pf.

Die Abrechnung zwischen dem Ratskellerwirt und dem Räte lag den sogenannten Bierherren ob; 1540 konnten sie „über allen Unschliß“ (d. i. Unkosten) 354 Gulden Reingewinn abliefern. Zum Ratskeller gehörte auch die Gerechtigkeit der Garküche.

Höchst anziehend sind ein paar Ratskellerordnungen von 1509 (erneuert 1599), 1672, 1682 und 1684, die noch in den rat-häuslichen Akten vorhanden sind; sie sind, wie ihr äußeres Aussehen es auch bezeugt, ursprünglich in der Ratskellerstube aufgehängt gewesen; daß das Sitte war, erfahren wir aus dem Baurdinge von 1661. Seit 1697 trat an die Stelle des handschriftlichen Plakats ein gedrucktes; von ihm befindet sich je ein Exemplar im städtischen Museum und im neuen Ratsweinkeller.

Die Ordnung von 1509 wirft helle Schlaglichter auf die damaligen sittlichen Zustände in der Bevölkerung. Ausdrücklich wird festgesetzt, „daß der kein unser Burgere, Burgerskinder, Handwerksknechte, Klerik noch frömbde ausländische Leute keinerlei Wehren noch Messer, Barten (d. i. Beile) oder Bleikugeln bei sich auf die neue Schenke sollen tragen“. Für allerlei Streitfälle werden aber folgende Strafen festgesetzt: „So sich zweene miteinander raufen, soll ein jeglicher Person vor sich unser gnädigen Frauen und dem Rat sonder einige Bitte entrichten zweene Rheinische Gulden, item wurde einer ein Messer über einen ziehen und keinen Schaden darmit tate, der soll unser gnädigen Fraue und dem Räte entrichten drei Rheinische Gulden; item, wer den andern braun und blau schläget, der soll unser gnädigen Fürstin und Frauen und uns dem Räte entrichten vier Rheinische Gulden; wer dem andern eine blutruftige Wunden tate, der soll unser gnädigen Frauen und uns dem Räte entrichten sechs Rheinische Gulden. Geschehen auch Kampferwunden, Mord oder Totschlag, soll der Stadtvoigt von wegen unsers gnädigsten Herrn Herzog Georgen zu Sachsen neben dem Amtmann zu Quedlinburg zu richten haben.“ Eine Kampferwunde hieß eine frische Wunde, die nach Sachsenrechte, Goslarischem Rechte einen Fingernagel tief und ein Fingerglied lang war (welk Wunde Neghele dep is unde Ledes lang, de is kampordich). Die gleichen Strafandrohungen mit der gleichen Strassumme kehren noch in der Ratskellerordnung von 1672 wieder. Sie müssen wohl nötig gewesen sein; Bestrafungen für Schlägereien auf dem Ratskeller

finden sich nur zu häufig in den Akten. Der Ratskellerwirt ebenso wie die sonstigen Wirte in den Bierhäusern waren, wollten sie nicht selbst in eine Strafe von 3 Talern verfallen, verpflichtet, Leute, die solchen „Uplop“, „Unlust“, „Unstür“ angerichtet hatten, anzuzeigen. Hatte sich aber ein dabei Verletzter zu einem Barbierer oder Bader begeben, um sich verbinden zu lassen, so mußten auch diese bei Verlust des Bürgermals (der Bürgerschaft), den Vorfall sofort und unverzüglich dem Rat und dem Stadtvoigte vermelden. Die Strafen, „die Broke vom Slan“ oder „von brün und blauw Slagen“, wie es im 15. Jahrhundert in den Ratsrechnungen heißt, halten sich zumeist auf beträchtlicher Höhe; 1580/81 wurden gleich eine ganze Reihe Personen, die sich an solcher Schlägerei beteiligt hatten, mit 1 Taler 2 Gr., 1 Taler 14 Gr., 4 Taler, 1 Taler 20 Gr. und 3 Taler 18 Gr. bestraft. 1639 muß einer dafür 4 Taler bezahlen.

Während die Ordnung von 1509 die Polizeistunde auf 11 Uhr festsetzt, bestimmt sie die von 1672 des Sommers auf 10, des Winters auf 9 Uhr; 1560 war sie allgemein auf 9 Uhr festgelegt.

Gäste Sonntags oder an andern Feiertagen vor oder unter der Predigt und vor Ausübung der heiligen göttlichen Ämter früh und nachmittags zu setzen oder Zechen zu halten, wurde nach dem Baurdinge von 1591 mit 4 Mark Strafe belegt.

Gegen nächtliche Ruhestörungen auf dem Markt und in den Straßen geht der Rat in zahlreichen Verordnungen vor. Im Baurding von 1557 heißt es unter „Nachtgeschrei“: „Wer zu Abend oder in der Nacht aufm Markte, in Gassen oder wo es sei Geschrei, Lärmen, Fluchen, Gotteslästerung oder sonst Unfug anrichtet oder unzüchtige Lieder singet oder aber mit Büchsen oder andern mordlich entblößten Wehren umgeheth, der soll nach Gestalt und Verwirkung ernstlich gestraft werden. Es soll auch ein jeder, so solches höret oder dazu berufen, solchen Unfug und Geschrei und Lärmen zuvorkommen helfen schuldig sein. Würden sich die Mutwilligen auch gegen der Obrigkeit Diener widersäßig machen und zur Wehre stellen, haben sie Befehlich, die Bürger anzurufen, dieselben mit Schlägen niederzuwerfen und der Tat zu bewältigen.“ Eine gleiche Verfügung erläßt die Äbtissin Anna 2 im selben Jahre auch für das Westendorf, den Neuen Weg und das Stiftsdorf Ditsfurt. Namentlich das „gassaten gehen“, das nächtliche Herumbummeln, wie es die Studenten übten — 1591 kommt in den Baurdingen dafür schon der Ausdruck „gassieren“

vor — scheint auch in Quedlinburg vor dem großen deutschen Kriege im Schwange gewesen zu sein. 1589 am 20. Dezember muß Meister Joachim, der Hausmann, 4 Taler 20 Gr. zahlen, daß sein Geselle die „Trummete“ vom Gosekeller nach den Gassen geblasen und auf dem Markte „gassaten gangen“, und 1620/21 wird Andreas Haldfreund, daß er des Nachts „gassaten gangen“ und mit einem Degen in die Steine gehauen, mit 1 Taler Strafe belegt. Die „mordlich entblößten Wehren“ waren schon im Baurdinge von 1500 verboten: „Kejn Borger edder Hantwerckesman, oth sin Schuster, Scroder edder Smedt, ader wy de Namen gehebben moghen, schullen ahm Daghe noch des Awendes up der Strathen edder in Beyerhuser mit langhen Messern, Barden edder Spete nicht gaen, sze wolden danne ower Felt.“ Auch „Bleikulen“ durften sie nicht bei sich tragen. Und 1541 heißt es: „Bleikugeln, Breimesser und dergleichen mordliche Wehre soll niemand in Schenken noch auf der Gassen bei Tage oder bei Nacht tragen bei Strafe dreier Quedelburgischen Mark“. Die Anregung zu diesem neuen Verbote hatte die Forderung des Ausschusses von 1540 gegeben, die dahin gelautet hatte, es möchten „lange Messer, Braumesser, Spitze (d. i. Spieße), Hessen (d. i. Stoßdegen) und sunst mordliche Wehr“ untersagt werden. Sogar die Länge der erlaubten Messer war vom Räte vorgeschrieben, wie aus dem angeführten Baurdinge von 1541 hervorgeht: „Es soll kein Bürger, Bürgersohn oder Handwerksgelesse in den Feiertagen oder sonst auf andre Tage keine längern Messer tragen über des Rats Maß — in Goslar durften sie nicht länger sein als $\frac{1}{2}$ Elle vom Heste an — bei Strafe einer Quedelburgischen Mark.“ Die nicht vorschriftsmäßigen oder sonst zu Unrecht getragenen Messer wurden konfisziert. In den Ratsrechnungen begegnet im 15. Jahrhundert ein ständiger Posten „Dom Mestnehmen“, d. i. die Buße, die jemand zahlen mußte, damit er sein ihm abgenommenes Messer wieder einlöste; dies Einlösen mußte innerhalb 14 Tagen geschehen. Auch die fremd, namentlich an Markttagen, Zureisenden mußten, wie das auch in Halberstadt gefordert wurde, ihre Wehr ablegen. 1661 wird „allen jungen Burschen und Gesellen, welcher Kunst und Handwerk sie auch zugetan sein mögen, insonders den Schülern außer den durchreisenden Studiosen und in wirklichen Diensten sich befindenden Soldaten das Degentragen bei Abnehmung und Verlust derselben, auch nach Befindung bei Gefängnisstrafe“ verboten. Aber noch 1684 wird über gelegentliches Degentragen der

Schüler geklagt. Rektor Schmid macht dafür die Eltern verantwortlich, „die ihren Söhnen Degen zu tragen concedieren, so gar, daß welche mehr denn einen, um selbe abzuwechseln, haben“. Auf Verfügung der Stiftsregierung von 1697 soll das Degentragen „über Studenten annoch denen civibus honoratoribus, Kaufleuten und deren ausgestandenen Dienern, item Apothekern, Malern und Barbierern (gleich wie solches nunmehr in anderen großen Städten und Höfen nachgelassen) erlaubt sein.“

Ein vielgeübter Unfug scheint nächtliches Trommeln und Lärmblasen gewesen zu sein. Bestrafungen bringen die Ratsrechnungen oft. 1577 zahlen deshalb Hans Hecht und Andreas Edeler je 2 Gulden Strafe, „weil sie des Nachts eine Trummel vor sich schlagen lassen“. Das Baurding von 1553 bestimmt: „Es soll nach neun Schlägen keine Trummel auf der Gassen geschlagen werden, und nach Mitternacht soll keinem weder in Wirtschäften, Häusern oder Gelagen Trummen zu schlagen erlaubt sein bei ernster des Rats Strafe.“ Dies wird noch verschärft durch die Verordnung von 1557: „Es soll auch das Trummelschlagen und Lärmblasen aufm Markt und in allen Gassen bei Straf 2 rheinischer Gulden ganz verboten und abgeschaffet sein, und soll der Haus- oder Spielmann, der sich dazu gebrauchen läßt, mit Gefängnis oder gleicher Strafe belegt werden.“

Von mutwilligem Herumtreiben und von einem Unfuge der Jugend, wie er ja auch noch heute getrieben wird, hören wir in einem Baurdinge von 1555: „Welches Kinder oder Gesinde an Kirchen oder Rathhäusern oder Pfarren Fenster auswerfen oder Schaden tun, sollen deren Eltern oder die, so sie in ihrem Brote oder Zucht halten, solchen Schaden zu erstatten oder die Strafe zu geben schuldig sein“, eine Verordnung, die auch 1568 (1569) und 1591 wieder eingeschärft werden muß.

Die schlimmen Nachwirkungen des 30jährigen Kriegs erhellen aus einer Verfügung der Äbtissin Anna Sophie vom 8. Mai 1654, die sie gegen die „lüderlichen Injurienten“ erläßt; darin heißt es: „Uns ist glaubwürdig vorkommen, was maßen das Schelten, Schmähren und Injurieren in unserm Stift fast gemein worden und ohne Unterscheid, wes Standes selbe auch seind, also einreißen wolle, daß besagte unsre Untertanen aus liederlichen und geringen Ursachen mit Scheltworten in einander fahren und zuweilen darüber zu Schlägen geraten.“

Aus den in den Ratsrechnungen gebuchten Strafen erfahren wir auch eine Reihe von Schimpfwörtern, deren Gebrauch mit mehr oder minder hohen Strafen gebüßt wurde, so z. B. „Fokenhut“, „Hudeler“, „Mausekopf“, „Meutmacher“ und vor allem „Schelm“; dieses Wort ist nach den Gildebrieffen und Gesellenordnungen ein stark ehrenrühriges Scheltwort.

Bemerkenswert ist eine Bestrafung aus dem Jahre 1461. Da muß Kurt Schmid ebenso wie Hans Pape je 1 Mark zahlen „davor dat se dat nye Leyd gesungen hadden unde nicht seggen wolden, von wem se dat geleret hebben“. Ob es ein unzüchtiges Volkslied, ob es ein Spottlied auf den Rat gewesen ist? Hans Pape war, wie sich aus einer andern Eintragung in den Ratsrechnungen ergibt, ein Bierfahrer, der das Eimbeckische Bier aus Halberstadt herüberholte. Auf ihn schimpfen und ihn beleidigen, das konnte ebensowenig wie der Halberstädter und der Braunschweiger auch der Quedlinburger Rat durchaus nicht vertragen. Im Baurdinge von 1591 fordert er, daß jeder von seiner Obrigkeit „anders nicht denn alles Gute reden solle“, und 1661 fügt er hinzu: „Diejenigen, so ihre Obrigkeit zu reformieren oder sonsten durch die Hechel zu ziehen sich gelüsten lassen, sollen nach Befindung der Sachen mit einer ansehnlichen Geldbuße oder mit Gefängnis oder auch wohl mit Verweisung gestraft werden.“ Gegen den Ungehorsam finden sich eine ganze Reihe von Bestimmungen in den Baurdingen; sie werden von 1500 bis 1661 immer wiederholt. 1500 heißt es: „Ein besessener Bürger und Einwohner, wenn der von dem Rate durch des Rats Knechte verbotet (d. i. vorgeladen) wird, das erste Nichtkommen soll sein ohne Fahr (d. i. ohne daß man böse Absicht annimmt); aber kommt er zum andern Male nicht, so soll der Rat ihn in Gehorsam bieten, so lange er dem Rate den Ungehorsam verbüßt hat oder er sich mit seinem Eide entschuldigen könnt, daß ihn rechte (später heißt es „ehehafte“) Not darin verhindert hätte“. Hunderte von Eintragungen in die Ratsrechnungen bezeugen, daß der Rat solche Übelrede, Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen ihn mit empfindlichen Strafen belegt hat. Manche von ihnen entbehren des komischen Anstrichs nicht, so wenn z. B. 1623 Jakob Arndt um 1 Taler gestraft wird, weil er, als der Bürgermeister Anordnungen getroffen hatte, daß die Hoken den armen Mann nicht mit Teuerung übersehten, zur Magd des Bürgermeisters gesagt hatte: „Du wirst auch bald ausregiert haben.“ Daß gelegentlich durch Verbreitung geschriebener

Fehdebriefe, durch Auswerfen von Schmä- und Lasterkarten unzufriedene Bürger ihrem Un- und Übermut Ausdruck gaben, davon zeugen einige solcher Anschläge in unserm Museum.

Einige weitere Mitteilungen über nächtlichen Unfug mögen noch aus den Ratsrechnungen angeführt werden. 1499 hatten 7 Personen, 3. T. Handwerksgejellen, in einer Januarnacht Fensterwände abgerissen, Latten und Dielen zerworfen und eine Totenbahre vor das Haus eines ehrbaren Bürgers getragen und darauf eine Wasserkuje gesetzt; eine andere Totenbahre und darauf ein Goseviertel- faß hatten sie vor des Rats Keller gestellt. 1501 wird einer wegen der „Unstür, die er mit Ropen und Scrien up dem Markte gedrewen“ bestraft. In diesem Zusammenhange stehe auch eine Notiz aus der Abteilung „Dom Broke“ in der Ratsrechnung von 1468. Danach wird Katarine Wevers mit 3 Halberstädter Groschen bestraft, „dat se to jodute geroppen hedde“, im Sinne etwa des heutigen „Zetermordio“ schreien. Auch 1463 schon begegnet dreimal der Ausdruck „to jodute ropen“. Noch bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts war in der Umgegend von Mansfeld die Redensart üblich: Ich will dich schlagen, „du sollst Jodutte rufen“. Jodutte, auch Tiodutte, bei Luther Godud, hieß aber auch eine nach der Schlacht am Welfesholze (1115) als Siegeszeichen und zu Ehren Hoppers von Mansfeld errichtete Bildsäule eines gehelmten Mannes mit dem eisernen Streitkolben in der Rechten und in der Linken mit dem sächsischen Schild, auf dessen Wappen sich ein weißes Fohlen im roten Felde befand. Da die Land- leute fleißig zu dieser Danksäule beten gingen und selbst die Priester- schaft sie als ein heiliges Bild verehrte, so zerstörte sie der Bischof von Merseburg auf Befehl des Königs Rudolf. Die Deutung des seltsamen Wortes ist noch nicht einwandfrei gegeben; die einfachste und vielleicht annehmbarste sieht in ihm diot, ute „Volk heraus“, wie „Bursche heraus“, „kommt hierher“, als Hilfs-, Not- oder Waffenruf bei einem Verbrechen, bei Verfolgung eines Frevlers auf frischer Tat. In Braunschweig gibt es eine „Jodutenstraße“, die ihren Namen von einem „Jodutenstein“ erhalten hat; es war ein uralter, jetzt ver- schwundener Findlingsblock, an dem in dringenden Fällen der Lan- desverteidigung durch Landgeschrei oder Feuerzeichen das Volk zu den Waffen gerufen wurde.

In ähnlichem Sinne wie „to jodute ropen“ wird auch das öfters in unsern Ratsrechnungen wiederkehrende und mit Strafe belegte

„Gerüchte ropen“ zu fassen sein, d. h. „das Gerüchte rufen“, ursprünglich ebenfalls das Not-, Hilfs- und Zetergeschrei ausstoßen, unter dem der auf frischer Tat ertappte Verbrecher verfolgt und vor Gericht geschleppt wurde, ganz wie es im Sachsenspiegel, der ja in unsrer Gegend entstanden ist, heißt, „dat Gerüchte scrien“.

Daß ein solches Umhilferufen manchmal recht nötig war, läßt sich unschwer aus dem um 1573 abgekündigten Baurding ersehen, wo es heißt: „Die herrenlose gemeine Gardenknechte, so den armen Leuten allhier und auf der Nachbarschaft die Hühner, Tauben, Gänse stehlen und ihnen sonst Schaden zufügen, sollen, wenn sie angetroffen, in Gefängnis geleet, nach Befindung der Verbrechen entweder mit Verweisung oder ander Gestalt unnachlässig gestrafet werden. Diejenigen, so solchen gemeinen Gardenknechten oder ihren Weibern die Hühner oder andere gestohlene Dinge abkaufen, sollen gleichfalls willkürlicher Strafe erwärtig sein.“ Unter „Gartknechte“ sind gartende, d. h. bettelnde, arbeitscheue Landsknechte zu verstehen, die, ohne einen Herren zu haben, einzeln im Land herumzogen und namentlich die Bauern um Zehrung oder ein paar Hühner ansprachen. Gewöhnlich nahmen sie sich das Geflügel aber selbst, wozu sie auf Grund eines vermeintlichen kaiserlichen Privilegs das Recht zu haben glaubten. Auch 1591 wird diese Verordnung wieder vorgelesen. In der von 1661 wird von „herrenlosen gemeinen Garde-, Lands-, auch Schiffer- oder Boß- (d. i. Matrosen) und Salzknechten“ gesprochen und vor ihnen gewarnt. Es ist das alles bettelndes Straßenvolk, das wegelagernd und stehend nach dem 30jährigen Kriege durch deutsche Lande zieht.

Gegen Tagediebe, Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel ergehen auch sonst fortwährend strenge Verordnungen. Schon 1540 hatte das Gutachten geklagt: „Diel Spizbuben haben hier ihre Enthaltung (d. i. Nahrung); wär nötig, daß die hier nicht geduldet würden.“ Und von den fremden Bettlern heißt es ebenda: „Die haben große Enthaltung hier; daß darauf ein Aufsehen mit gehalten würde.“ So ergeht denn z. B. 1554 die Verordnung: „Die Müßiggänger, so nit wollen arbeiten und täglich an Markte sein, und ledige Borsche, so alle Tage im Bier liegen, sollen allhier über 8 Tage nit gelitten werden,“ und das Baurding von 1591, das den Müßiggang ein „Polster des Teufels“ nennt, fügt hinzu: „Ebensowenig sollen auch diejenigen, so sich des Bettelns gedenken zu ernähren und noch wohl arbeiten können, allhier geduldet werden.“ Es wird mit Hinweis

auf von Kaiserl. und Königl. Majestät samt den Reichsständen erlassene Verordnung und Mandat 1557 eine strenge Fremdenkontrolle eingeführt, nach der niemand ohne des Rats Vorwissen fremde, unbekannte Leute über 4 Tage — 1591: 3 Tage — hausen, hegen und beherbergen darf. Die Ratsrechnungen verzeichnen gar manche Strafen wegen Übertretung dieser Verordnung. Besonders in Zeiten ansteckender Krankheiten mußten die Gastwirte jeden Tag des Abends ein richtiges Verzeichnis der bei ihnen eingekehrten fremden Personen dem Magistrat einreichen. Ein 1739 von Berlin aus ergangenes und der Stiftshauptmannei übersandtes Edikt erneuert und verschärft die schon früher erlassenen Verfügungen wider die Zigeuner, Landstreicher und sich herumtreibenden Bettler. Namentlich in den Sandsteinhöhlen unsrer Gegend scheint sich dergleichen Gesindel vielfach aufgehalten zu haben. Im Jahre 1713 bei drohender Pestgefahr verfügte der damalige Stiftshauptmann von Lüdecke, „daß das Lager im Sandberge gestöret und etwa mit Pulver gesprengt werde.“

Einschneidende Bestimmungen gegen die während des Dreißigjährigen Kriegs allgemein eingerissene Trunksucht bringt die 1630 erlassene Polizeiordnung. Danach „soll hinführo weder aufn Gosekeller noch in andern Wein-, Breuhan-, Bierhäusern und Schenken einem Gast über eine Kanne Wein und ein Stübichen auf einen Tag und zwar niemals vor, sondern nur bei der Mittags-Mahlzeit gereicht werden; Wirt und Gäste, welche hierwider handeln, sollen jedweder 5 Reichstaler Straf oder in Mangelung gefänglicher Haft kraft dieses verwirkt haben.“ „Insonderheit aber Gesundheiten und andere große Gläser und Trünke einander zuzubringen mit verdrießlichen und beschwerlichen Worten, ja wohl gar mit Tätlichkeit einander darzu anzutreiben wie auch Bescheid zu tun, soll auf allen und jeden Zusammenkünften bei Straf 10 Reichstaler durchaus verboten sein.“ Dies Verbot des Zutrinkens kehrt auch in den Polizeiordnungen von 1661 und 1685—87 wieder. Über das Zeremoniell dieses Zutrinkens damals in Bürgerkreisen sind wir nicht genauer unterrichtet. Es wird sich aber ähnlich dem Zechkomment der Studenten abgespielt haben. Da trank man den „Kurl-Murl-Puff“, den „lateinischen Trunk“, der viermal getrunken werden mußte, „das Köhlein, bzw. den Ochsen verkaufen“, „den Unbekannten bringen“, „flores trinken“, „sine Schmuck, sine Tuck, sine Bartwisch“ u. a. Namentlich in Handwerksgejellenkreisen wurden

diese studentischen Trinkfitten nachgeahmt. Bei den Schneidergesellen z. B. in Nordhausen wurde (1654) den neuen Gesellen der Willkomm gereicht, worüber Artikel 11 ihrer Satzungen bestimmte: „Ist auch den Gesellen vergönnet, einen Willkommen zu haben. Welcher Geselle zuvor nicht allhier gearbeitet hat und zum ersten Male aufleget (d. i. zum Gelage zusammenkommt), dem soll derselbe voll Bier eingeschenkt und demselben verehret werden dergestalt, daß er ihn stehendes Fußes auf 3 Mal austrinke und zwar mit bedeckten Achseln, unbedecktem Haupte, ohne Tuck, ohne Schmuck und ohne Bartwischen. Wer dawider tut, gibt einen guten Groschen Strafe.“

Daß auch bei den Schülern „Gesundheiten“ unter gewissen Formen getrunken wurden, geht aus einem in den Gymnasialakten befindlichen Verhör hervor, das unterm 9. November 1666 mit einer Reihe Gymnasiasten vor dem Gesamtkollegium der Schulinspektoren angestellt wurde. Ein Georg Samuel Rhembda aus Windehausen in Thüringen war auf der Stube eines Mitschülers gehörig durchgebläut worden, weil er auf 2 Gläser, die auf die Gesundheit des Rektors (M. Samuel Schmid) und auf den Untergang derer, die diesem undankbar wären, kniend ausgebracht waren, nicht hatte kniend Bescheid tun wollen. Die Akten verraten leider nichts vom Ausgange der Sache.

Wunderbar ist es, daß noch im Anfange des 19. Jahrhunderts in Quedlinburg, wie das Bosse in seinen „Erinnerungen“ erzählt, die Bürger bei ihren Hochzeiten und Kindtaufen, wenn sie besonders vergnügt waren, folgenden Rundgesang sangen:

Der Herzog Alexis, der harr' en witt Perd,
Dat harr' ene fahle Schnute;
Op einen Oge was et blind,
Opn annern kunn et nich seihn,
Drum trinken wi ute, ute, ute!

Bei dem letzten Verse mußte ausgetrunken werden.

So gesungen bezog sich das Lied klärllich auf den vorletzten Herzog von Anhalt-Bernburg Alexius Friedrich Christian, der in Quedlinburg sehr beliebt war und zu dessen Saujagden die halbe Stadt nach dem Sternhause hinauswanderte. Aber das Seltsame dabei ist, daß ein ganz gleich lautender, nur im Namen veränderter Spottvers schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg auf Kaiser Karl 4. gesungen wurde. Wie mag der fast

500 Jahre alte Spruch in seiner modernen Umwandlung nach Quedlinburg gekommen sein? Ob es ein Nachklang des „Rößlein“-Verkaufens ist?

Von sonstigen den Ratskeller betreffenden Notizen möchte vielleicht die mitteilenswert sein, daß der Rat für ihn 1482 Weingläser kaufte, und daß sich aus demselben Jahre eine weitere Ausgabe für böhmische Gläser für ihn findet. Solche Ausgaben kehren des öfteren wieder. Neben ganzen Stübchen werden 1554 auch halbe erwähnt, wie solche der Rat z. B. auch 1612 wieder anfertigen ließ. In einem Inventar des Ratskellers von 1557 finden sich neben andern Geräten 7 Kopbecher (nd. = Kopfbecher als Trinkgefäße), 2 silberne hohe und 2 ineinander zu steckende Becher und 1 silberner Jodenkop, in einem solchen von 1554 ein Willkommenglas mit einem Futteral und ein großer Weinspeicherster (d. i. ein Trinkglas von hoher und enger Form, wie man sie im Speßart herstellte) genannt. Ein Judenkelch erscheint schon 1542. Gelegentlich läßt der Rat, so z. B. 1555, vom Gosegelde 2 neue silberne Becher für den Keller machen, dazu im gleichen Jahre noch von dem Überschusse der Schätzung einen vergoldeten Becher für 22 Gulden 1 G. Ein weiteres Inventar von 1561 weist auf: 2 alte lange Becher, silbern mit einer Decke, 2 neue lange Becher, 1 kurzen neuen Becher an Gewicht so schwer als die langen, 1 silbernen Schauerbecher (d. i. großen Trinkbecher) mit einer Decke, 1560 in Leipzig gekauft, 1 Judenkelch verguldet.

Verschiedentlich kehren auch Ausgaben für das Auswischen und Scheuern der Kannen wieder, was durch den Ratsdiener geschieht, so z. B. 1459, wo der alte Jakob, der den Herren auch in der Ratsdörnze einzuheizen hatte, dies besorgte. Nebenbei wird eine solche Dörnze (heizbare Stube) auch 1462 auf dem Keller erwähnt; in ihr pflegten damals die gewöhnlichen Sitzungen des Rats abgehalten zu werden.

Über die Ausstattung der Gaststuben des Kellers erfahren wir z. B. aus dem Jahre 1655, daß sie außer den Tischen rot gestrichene Bänke mit grünen Lehnen enthielten; auch 26 Schemel als weitere Sitzgelegenheiten werden erwähnt.

Auf dem Boden des Ratskellers, ebenso wie auf dem Marstall und dem Hospitale ließ der Rat bestimmte Massen Korn lagern, um die Stadt nötigenfalls vor Teuerung und Hungersnot, besonders in Kriegszeiten, zu bewahren, aus welchem gleichen Grunde auch jeder

Bürger ein bestimmtes Maß Korn in seinem Hause vorrätig zu halten verpflichtet war.

Es folgen ein paar Angaben, wie viel in gewissen Zeiten im Ratskeller verschenkt worden ist. Jedesmal von Ostern zu Ostern wurden dort ausgeschenkt und verzapft 1553—54 755 Faß Gose, 49 Faß Mumme, 48 Eimer Wein, 1577—78 733 Faß Gose, 36½ Faß Mumme, 87 Eimer Wein, 1612—13 735 Faß Gose, 23 Faß Mumme, 29 Faß Zerbster Bier, 89 Eimer Wein und 443 Gebräu „Brühanen“, 1625—26 480 Faß Gose, 73 Faß Mumme und Zerbster Bier, 101 Faß Broihan, 1638—39 497 Faß Gose, 6 Faß Broihan, 36 Eimer Wein.

Und nun noch eine andere bezeichnende Vorschrift aus der Ratskellerordnung von 1672: „Weil bishero der Kellerwirt vielfältige Klagen zu Rathause geführt über diejenigen, so zwar den Ratskeller fast täglich besuchen, nach eingenommenem Rausch aber ohne Bezahlung davon gehen und in Güte das Geringste nicht abstatten, sondern die Kellerschulden bis auf ekliche, ja 10 und mehr Taler aufwachsen lassen, wodurch denn dem Rathause gehörige Akzisen nicht allemal zur rechten Zeit abgestattet werden können, als wird dem Kellerwirt hiermit anbefohlen, keinem, absonderlich aber denenjenigen, so sich des Saufens täglich befleißigen, über 1 Taler oder auch nach Gelegenheit der Person 2 Taler zu kreditieren, sondern sobald jemand soviel vertrunken, demselben so lang, bis er das vorige bezahlt, nichts weiter an Getränke abfolgen zu lassen.“ Schon in den Baurdingen von 1591 und 1661 war angedroht, daß, wer dem Goseschenken länger als ¼ Jahr schuldig bliebe, mit „Gehorsam“ so lange belegt werde, bis die gebührliche Zahlung erfolgt sei.

Einer eigentümlichen Abrechnungsart sei an dieser Stelle noch gedacht, der mit dem Kerbhölz oder Kerbstock e. Sie ist ein uralter, besonders auch ländlicher Gebrauch, der sich z. T. noch auf den Gütern Mecklenburgs und Dorpommerns erhalten hat. Aus einem dünnen Stäbchen von etwa 1 Fuß Länge werden zwei schmale Hölzer gespalten, so daß sie, wieder aufeinander gelegt, genau ineinander passen. Das eine Holz erhält der Gläubiger, das andere der Schuldner. Jede Leistung oder Lieferung wird nun durch eine geschnittene oder gefeilte Kerbe über die beiden Schmalseiten der zusammengelegten Hölzer festgelegt, die einfachste und sicherste Rechnungsführung über geleistete Tagesdienste oder gelieferte Waren. Wie solche Kerbhölzer auf dem Lande bei Abrechnungen mit den

Frönern, Dreschern, Müllern, des weitern z. B. bei den Bergleuten anstatt der Rechnungen angewendet wurden, so in der Stadt bei Krämern, Kaufleuten und besonders bei Gast- und Schankwirten. Auch in Quedlinburg ist das Kerbholz in vielfachem Gebrauche gewesen. In der Forstordnung für den Ramberg vom 24. Januar 1583 heißt es: „Wer ohne Kerbholz und ohne Zeichen gelöset zu haben, mit Schlitten oder Karren in den Ramberg fährt, soll mit Gefängnis, Verlust des Bürgermals und Verweisung aus der Stadt gezüchtigt werden.“ Der Holzförster im Steinholze zahlte nach den Eintragungen in den Ratsrechnungen Binderlohn und Hauerlohn auf Kerbstock, ebenso wie der Grobschmied z. B. 1560 den Hufbeschlag aufs Kerbholz schmiedete und der Böttcher 1580/81 für den Ratskeller aufs Kerbholz arbeitete. Die Ratsordnung von 1588 gebietet den Marstallherren, „mit dem Zehender und Marstaller ein Kerbholz zu halten über das Korn, so eingeführt wird, nach der Ernte solche Kerbhölzer neben einem Verzeichnis dem Rat zu übergeben und mit dem Drescher ein Kerbholz zu halten und was aufgebracht, darauf zu schneiden und zu Register zu bringen“. Ebenso wird den S. Johannis-Hofesherren befohlen, „mit dem Doigt-Hofmeister des Hofes ein Kerbholz zur Saat, zu Aberntung des Getreidigs, zu Aufmessung desselbigen, zu Brotkorn, Schweinemast und Koyentbrauen zu halten“. In „der Tuchmacher Articul“, die ihnen die Äbtissin Anna Sophie am 2. März 1658 bestätigt, heißt es: „Bei den 4 jährlichen Zusammenkünften sollen die regierenden Handwerksmeister auch von einem jeden Meister der aufgeschnittenen Kerbhölzer halber Rechnung nehmen“. Besonders viel wurde aber von Rats wegen Bier auf Kerbholz aus dem Ratskeller geholt, so z. B. 1540 an Kofent für 20 Taler 6 Gr.; 1610 sind für 5½ Stübchen Mumme, so die Herrn auf einen Kerbstock am 25. Juni holen lassen, 11 Gr. verrechnet. 1599 wird Zerbster Bier und noch 1680 Gose auf das Kerbholz von dort geholt, ebenso wie 1681 Stroh aufs Rathaus. Ein solches Kerbholz hat sich jüngst in den Ratsakten in der Abrechnung des Kellerwirts Elias Nürnberg mit dem Rate vom Jahre 1642/43 gefunden; es liegt jetzt im städtischen Museum. Bemerkenswert ist es, daß in Quedlinburg ein J. Chr. Stiffer eine gelehrte Abhandlung über das Kerbholz geschrieben hat, die 1676 zu Frankfurt a. O. unter dem Titel „De bacillis fissis, vulgo Kerbstöcken“ erschienen ist. Es ist eine juristische Dissertation, die namentlich die rechtliche Bedeutung dieser Rechnungsart

ausführlich erörtert. Aus dem in früheren Zeiten so allgemeinen Gebrauche des Kerbholzes erklärt sich die heute in ihrer ursprünglichen sinnlichen Bedeutung kaum mehr verstandene Redensart „etwas auf dem Kerbholze haben“; man hatte eine Schuld auf dem Kerbholz eingekerbt bekommen, die man zahlen mußte.

In dem erwähnten Pachtkontrakte für den Ratskeller vom Jahre 1464 hieß es, der Wirt dürfe „nenerlengen Spel dar inne hegen noch staden“, und das kurz nach 1500 verkündigte Baurding verordnet: „Ithem schall neymant, he sy Borger effte Inwoner, bynnen edder buten der Stadt doppelten noch keynerley Spell spelen, dat dar Gelt gulde, by Pene dryer Schock G. olt.“ Würfel spielen oder „dobbeln“, wie es gewöhnlich heißt, d. i. doppelt setzen, einander überbieten im Würfelspiel — eine andere Erklärung des Worts geht davon aus, daß beim Spiele der Würfel in 2 Exemplaren verwandt wurde — muß, wie in andern Städten so auch in Quedlinburg im 15. und 16. Jahrhunderte sehr Sitte oder vielmehr Unsitte gewesen sein. Würfel- oder Glücksspiele sind bei den Deutschen bekanntlich uralt. Schon Tacitus in seiner „Germania“ spricht von dieser Spielwut unsrer Vorfahren: „Würfelspiel treiben sie“, so berichtet er Kap. 24, „wunderbarer Weise nüchtern wie ein ernsthaftes Geschäft, mit solch verwegener Lust am Gewinnen und Verlieren, daß sie, wenn alles dahin ist, auf den letzten verzweifelten Wurf ihre persönliche Freiheit setzen. Der Unterliegende begibt sich in freiwillige Knechtschaft; mag er auch der Jüngere oder Stärkere sein, er läßt sich binden und verkaufen. So groß ist ihre Beharrlichkeit in einer so schlechten Sache; sie selbst nennen es Treue (Worthalten).“ Namentlich auch unter dem Klerus, besonders auch unter den fahrenden Klerikern und Scholaren des 12. und 13. Jahrhunderts war das Würfelspiel weit verbreitet. Daß auch in unsern Klöstern brav geknobelt wurde, dafür ist Zeugnis die sehr ernste Zurechtweisung, die die Äbtissin Bertradis 1277 den Mönchen des Wipertiklosters zuteil werden ließ; sie verbot ihnen alles Pfand-, Würfel- und Brettspiel.

Wenig vorher hatte Eike von Repgow in seinem „Sachsenspiegel“ um 1230 — die besten Handschriften dieses wichtigsten mittelalterlichen Rechtsbuchs befinden sich in unsrer Stadt — das „Dobelspeel“ mit Raub und Diebstahl insofern auf eine Stufe gestellt, als daraus etwa herrührende Verpflichtungen für einen Erben nicht bindend sein sollten.

Später traten mit den Würfeln die Spielkarten in Wettbewerb, wie das Schach eine östliche Erfindung. Angeblich von den Chinesen um 1120 erfunden kommen sie, seit lange den Arabern in Spanien bekannt, im 14. Jahrhunderte von Spanien, Italien und Frankreich aus nach Deutschland. Hier wurden die Glücksspiele mit ihnen bald beliebt, namentlich auch in bäuerlichen Kreisen. Schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts mußten süddeutsche Städte wie Ulm, Nürnberg, Regensburg Verbote gegen das Kartenspiel erlassen. Aber schon 1384 gibt es in Nürnberg und dann in Ulm, kurz darauf auch in Augsburg, Straßburg und Frankfurt a. M. Kartenmaler, deren durch Holzschnitte hergestellte und handgemalte Karten durch ganz Mitteleuropa vertrieben wurden. Ein paar recht alte Spielkarten besitzt das städtische Museum; sie sind unter einer Bank der S. Benediktikirche gefunden worden, wohin der vom Spielteufel besessene Besitzer dieses „Gebetbuch des Teufels“ versteckt hatte.

In Mitteldeutschland sind die Kartenspiele seit Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbar, in Erfurt schon 1452 und in Magdeburg 1453. Im Reformationszeitalter nimmt das Spiel überhand, und die Kirchenvisitatoren kämpfen gegen es einen freilich vergeblichen Kampf. Der in den Mansfeldischen Kirchenvisitationsakten immer wiederkehrende Ausdruck „Spiel“ und „spielen“ schlechthin im Gegensatze zu „doppeln“ wird sich in erster Linie auf das Kartenspiel beziehen.

Der Ausdruck „Kartenspiel“ kommt in Quedlinburg zuerst in dem oft erwähnten Gutachten von 1540 vor, wo es heißt: „Würfel- und Kartenspiel, daß das bei einer Pön möcht gar verboten werden, daraus viel Unrat entstehet“, worauf dann im Baurdinge von 1541 das Verbot erging: „In Wein- oder Bierhäusern soll vom Wirt kein Dohlen oder Kartenspiel gestattet werden noch vom Adel noch von andern, bei Strafe zehen rheinischer Goldgulden, desgleichen im Ratskeller und Gasthöfen.“ Schon 1465 wurde den Juden verboten, „nicht mehr zu dodelen in des Rades Hufen edder sust in der Burger Huse“.

Vor allem war auf den Torwachen Karten- und Würfelspiel streng untersagt, wie es denn, wie man aus der Wachordnung von 1633 schließen kann, dort nicht immer friedlich und schicklich hergegangen sein mag, wenn darin befohlen werden mußte, „es sollte sich ein jeglicher dort auch des Saufens, Fluchens, zur Bankhauens

der Leute und aller anderer Uppigkeit bei unnachlässiger Strafe enthalten.“

Auf Zucht in ihren Zusammenkünften hielten auch die Schützen, die in ihrer ältesten Ordnung von 1541 bestimmen: „Wo die Schützen zusammen sind in einem Lage (d. i. Versammlung und dabei gehaltenen Schmaus), sollen sie nicht spielen weder mit Karten oder Würfeln, wie man das erdenken kann oder mag, bei Strafe einer halben Tonnen Bieres.“ Die Ratsdiener durften in den Gasthöfen, „was aufs Spiel gesetzt ist“, wegnehmen. Daß es sich dabei gelegentlich um erhebliche Summen gehandelt hat, ergibt sich aus manchen Eintragungen in die Ratsrechnungen. Man wird sich nicht immer nach des Rats Gebote von 1562 gerichtet haben, in dem es heißt: „Es soll auch hinfort in allerlei Spielen über 2 Gulden zum höchsten nicht verspielt werden.“ Hausen und Hegen des Spiels wurde ebenso bestraft wie das Mitspielen, ja die Wirte hatten damals sogar doppelte Strafe zu zahlen (4 Taler). Auch im eigenen Hause zu spielen kostete die doppelte Buße, nach 1477 regelmäßig 3 Schock. Um 1600 wurden gewöhnlich 2 Taler, um 1660 5 Taler Strafe für Spielen verhängt. Der Fleischer Schmidt muß 1612 12 Taler Strafe zahlen, „weil er mit einem Fremden ziemlich hoch gespielt“, während der Wirt nur 2 Taler zahlt. Trotz der immer wiederkehrenden Verbote — 1500, 1509, 1541, 1552, 1661 — wird, wie das die vielfachen Strafeintragungen bezeugen, im Ratskeller, in den andern Wirtshäusern der Stadt, im Frauenhause, in Bürgerhäusern, selbst in der Schule der Neustadt „gedobbelt“ (seit 1554 kommt nur mehr der Ausdruck „spielen“ vor). Und 1488 haben sogar drei auf dem Nikolaikirchturme gespielt, aber die findige Polizei hat sie doch gefaßt. Im Jahre 1629 hat ein Spieler einem Wernigeröder im Kartenspiele 40 Taler abgenommen; er gab aber dessen Frau 10 Taler wieder, und die übrigen 30 Taler zog der Rat für sich ein.

Wie in Quedlinburg, so war auch im „Kruge“ zu Ditsfurt das Spiel um Geld verboten.

Ganz kräftige Strafen gegen verbotenes Kartenspiel wurden unter der preußischen Schutzherrschaft verhängt. 1731 wird dem Stifthsauptmanne das Kgl. Edikt vom 8. August 1714 mitgeteilt, nach dem die Hasardspiele Bassette, Landsquenet und Pharaon bei schweren Strafen — 100 Dukaten an den Fiskus, 300 Dukaten für milde Stif-

tungen, im Unvermögensfalle Festungshaft — verboten sind, ein Verbot, das 1744 erneuert wird.

Auf dem Kleerse, der sicher schon seit lange als Volksbelustigungsplatz dient, wird das Spiel um Geld und um Pfefferkuchen an Sonn- und Feiertagen immer wieder untersagt, desgleichen ein Spiel „über den Kreis werfen“, das 1562 in einem Baurding erwähnt wird; es wird dabei auch um Geld nach den meisten Augen geworfen.

Im 16. Jahrhundert erscheint in Deutschland, von Italien herüberkommend, als Volksbelustigung die Lotterie, der Glückstopf. Die Inhaber zogen mit ihm, wie ähnlich noch heute, auf den Märkten und Freischießen umher, wo viel Volks zusammenströmte und Geld für diese Unterhaltung opferte. Früh erließ man gegen dieses „Spitzwerk“, was es vielfach war, Spielverbote, die natürlich wenig nützten, so daß man schließlich die Sache von Rats wegen in Aufsicht nahm. Der Rat erzielte von dieser Aufsicht ganz hübsche Einnahmen; so bucht er 1530 3 Gulden 18 Gr. von denjenigen, so zinnern Werk im Markt (Martinimarkt) „auf Spiel gehabt“, eine Einnahme, die dann ähnlich immer wieder erscheint. Was das für ein „Top“ gewesen ist, in den 1610 zu Magdeburg von Rats wegen 2 Gulden „eingelegt“ worden sind, ist unbekannt.

Im Baurdinge von 1661 heißt es: „Glückstöpfe, Drehladen (die Abschrift der Polizeiordnung im Archive der S. Benediktikirche, ebenso die Ordnung von 1653 gibt „Drehrädel“, d. i. Drehrad) und dergleichen andere zum Betrug zielende Spiele, dadurch die Leute lieberlich ums Geld gebracht werden, sollen auf öffentlichen Jahrmarkten und zu andern Zeiten durchaus nicht gelitten werden.“ Noch 1651 war, wie eine alte Chronik erzählt, in des Bürgermeisters Elias Schröters Hause in der Neustadt ein Glückstopf von allerhand Silberwerk und köstlichen Waren gewesen, der aber so ganz ausgegriffen worden war, daß sein Besitzer mit Frau, Wagen und Pferden sich wieder hatte lösen müssen. 1670 stand ein solcher auf dem Rathause der Altstadt. Nach Fritsch ließen sich um 1788 herum dergleichen Glücksbuden, in denen zwei Kämmerer die Aufsicht hatten, von Zeit zu Zeit sehen und die höheren Gewinne austrommeln. Gewöhnlich hatten sie in der Nähe des Markts ihren Stand. Solche Glücksbuden sind heute auf unsern Jahrmarkten noch etwas ganz Gewöhnliches. Sprenger in seinem „Versuche eines Quedlinburger Idiotikons“ sagt S. 16, daß der Quedlinburger Barnieske seine

Spielsbude, mit der er um 1860 die Jahrmärkte und Schützenfeste bezog, „Glückshafen“ genannt habe; das ist dasselbe wie „Glückstopf“. Hafen ist das oberdeutsche Wort für mitteldeutsches Topf, niederdeutsches Pott; in Süddeutschland heißt der Töpfer „Hafner“.

Erlaubt war den Schützen, bei ihren Schützenfesten auf dem Walle, später auch auf dem Kleerse solche Glücksspiele halten zu lassen. Sie sollten aber laut Baurding von 1557 „kein ander Spiel dann alleine um Zinnenwerk, Kleinodien oder Hausgerät ohne alle Beiwerte oder Geld spielen lassen“. 1718 hatte die Aufsicht darüber auf dem Kleerse der sogenannte „Rasselmeister“; es war dies der Pächter der dortigen Schankwirtschaft, die selbst den Namen „Rasselei“ von dem Rasseln der fallenden Würfel oder dem des Glücksrads führte. Dieser Rasselmeister durfte auch jeden Montag, nicht aber an Sonn- und Festtagen, auf dem Schützenwalle Getränke verschenken; das war schon im Baurdinge von 1661 verordnet. Auch im Neustädter Rathause hatte bei Gelegenheit des Jahrmarkts solche „Rasselei“ stattgefunden, wofür dem Bürgermeister eine gewisse Gebühr als Nebeneinnahme zustand; sie wurde 1714 auf die Stadtkasse übernommen, aus der er künftig jährlich 4 Gulden erhielt. Dieses Rasselspiel wird auch in dem Schmiedegildebrief erwähnt, den die Äbtissin Anna Sophie am 22. September 1645 ausstellt; es heißt da: „Sonderlich soll man niemand unter ihnen zum Meister kiesen, der des Doppel- oder Rasenspielens (d. i. Rasselspiel) berüchtigt ist“ und ferner „Und soll niemand von den Gewerken oder ihr Gesinde auf der Schmiede Doppelspiel üben“. Auch auf dem „Brothause“, dem Gildehause der Bäcker, durfte nicht um Geld gedoppelt werden; desgleichen verboten die Barbieramtsartikel von 1670 Würfel, Karten oder dergleichen Spiele „woraus gemeiniglich Hader und Unlust entstehet“. Die Schuhknechts-Ordnung von 1620 aber enthält die Bestimmung: „Welcher aus den Schuhknechten sich des Spielens befleißigen würde, derselbe soll alle Vierteljahr sechs gute Pfennige zur Strafe geben.“

Auch die Kegelspiele wurden zu den Glücksspielen gerechnet, sie waren aber um geringen Einsatz erlaubt. In dem Baurdinge von 1500 heißt es: „Boßelen magh man spelen und Schotstein scheyten, dat Spell umme eynen Halberstedtischen Pennigk und nicht hoger; ok schall man in dem Spele nicht meher Bode holden wan drey, jo dat Boeth up eynen Pennigk; ok schall neymant hoger wedden in einem Schote wan up eynen Pennigk.“ Dieses „Boßeln“ war die

in unsern Gegenden verbreitete Art des Kegelspiels; so wird es auch neben dem „Pilkenspiel“ in Br. Börnecke im Visitationsprotokoll von 1564 erwähnt. Es hieß auch „Boslek“ oder „Posleich“, auch „Poskegeln“. Es wurde im Freien und, wie sein Name bezeugt, (mhd. bôzen, „schlagen“, vgl. Amboß, leich „Spiel“) als körperliches Bewegungsspiel gespielt. In Hildesheim befand sich am Ende des 14. Jahrhunderts schon ein Boslek, ein solcher Spielplatz zum Bosseln, vor dem Almerstor und brachte der Stadt jährlich 1 Mark ein. Besonders beliebt scheint das „Posleich“ im 16. Jahrhundert in der Grafschaft Mansfeld gewesen zu sein; die Visitationsordnung des Eislebener Superintendenten Erasmus Sarcerius vom Jahre 1555 klagt wiederholt über die Auswüchse dieses Spiels.

Das „Schotstein schenten“ ist wohl ein ähnliches Kegelspiel gewesen, vielleicht dem Mansfeldischen „Schmaräkeln“ oder „Plazen“ verwandt.

Auch das **P i l k e s p i e l**, eine Art Billardspiel, ist auf unserm Ratskeller gespielt worden; die Ratsrechnungen verzeichnen für das Jahr 1561: „15 Gr. vor zwei Brete zur Pilkentafel im Keller“, und 1655 befinden sich daselbst 2 Pilkentafeln, eine mit 4 Steinen auf der Diele, und eine auf dem kleinen Saale. Heute ist das Spiel, das im 16. Jahrhunderte leidenschaftlich im Mansfeldischen und Thüringischen gespielt wurde, in unsrer Gegend nur noch in Br. Börnecke bekannt und wird dort noch gelegentlich gespielt; es wird dabei auf einer länglichen, mit Rand versehenen Tafel die aus einem kreisrunden, unten glatt geschliffenen Stein, Eisenstück oder Knöchel bestehende Pilke nach einem bestimmten Ziele geschneilt.